

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Gönnerverein Myanmar besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8634 Hombrechtikon.

2. Zweck und Tätigkeit

Der Verein bezweckt die Finanzierung und finanzielle Unterstützung von Projekten in Myanmar, vor allem für bedürftige Kinder. Ziel ist eine verbesserte Entwicklungsmöglichkeit und Lebensqualität für die dort ansässige Bevölkerung.

3. Mittel

Die Tätigkeit finanziert der Verein durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Gemeinnützigkeit

Der Gönnerverein Myanmar ist ein gemeinnütziger Verein. Bei den üblichen Tätigkeiten als Mitglied des Vereinsvorstandes wird von

uneigennützigen Handlungen ausgegangen.

5. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Gönnervereins Myanmar unterstützt.

Der Beitritt kann mündlich beim Präsidenten beantragt werden. Der Vorstand kann neue Vereinsmitglieder aufnehmen und informiert die Mitgliederversammlung darüber. Die Mitgliederversammlung legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Der Verein kann auf die Erhebung der Mitgliederbeiträge verzichten. Die Finanzierung des Vereins ist in Artikel 3 geregelt.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und ist beim Präsidenten einzureichen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Der Vorstand kann im weiteren die Einsetzung folgender Vorstandschargen beschliessen:

ein Sekretariat

maximal 3 Beiräte

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils jährlich vor dem 30. Juni statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum voraus schriftlich

eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahres- resp. Tätigkeitsberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten, Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichtentscheid.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Vorstandschargen sind der Präsident, der Kassier und der Aktuar. Eine Personalunion bei zwei Chargen ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er kann im weiteren die Einsetzung von max. 3 Beisitzern beschliessen.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Revisionsstelle sein. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten, des Kassiers oder des Aktuars.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Ausgenommen davon bleibt der Artikel 15 „Auflösung des Vereins“.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. Februar 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin


.....


.....

Franz Buffon

Verena Solenthaler